



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.5164.02

FD/P105164
Basel, 8. Dezember 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 7. Dezember 2010

Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend energetische Sanierung der Liegenschaften im Finanzvermögen Kanton Basel-Stadt

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 8. September 2010 die nachstehende Motion Aeneas Wanner und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet:

„Bezüglich Klimaproblematik und wirtschaftlicher Prosperität ist die Reduktion des Verbrauchs fossiler Energieträger die Herausforderung des 21. Jahrhunderts. Eine wesentliche und darum dringende Massnahme in diese Richtung sind breite Investitionen in die energietechnische Sanierung von Gebäuden, welche neben dem Verkehr die grössten Einsparungen bei den fossilen Energien versprechen.

Kürzlich wurde ein 130-jähriges Haus in Basel saniert, welches jetzt keine extern produzierte Energie für Heizen/Warmwasser mehr benötigt und somit einen Netto-Null-Energie-Verbrauch für Wärme aufweist. Die Einsparung liegt weit unter dem Minergie-P Standard. Dieses Beispiel zeigt, dass nicht nur bei älteren, sondern auch bei sehr alten Gebäuden ein riesiges Energiesparpotenzial besteht.

Der Kanton ist Besitzer eines sehr grossen Immobilienportfolios. Im Finanzvermögen gibt es 240 Liegenschaften mit einem Marktwert von über CHF 600'000'000. Ein grosser Teil dieser Liegenschaften ist älteren Datums und der generelle werterhaltende oder wertvermehrende Sanierungsbedarf ist hoch. 80% der Liegenschaften wurden vor 1979 gebaut. Entsprechend gross ist das Sparpotenzial im Energiebereich, wie das oben genannte Beispiel zeigt.

Breit und fundiert angelegte Sanierungsaktionen haben neben dem ökologischen Effekt willkommene wirtschaftliche und soziale Nebeneffekte: Es entsteht ein grosses Auftragsvolumen für das Gewerbe sowie technologische Forschungs-, Innovations- und Entwicklungsdynamik einerseits und es wird andererseits sichergestellt, dass heute günstiger Wohnraum auch in Zukunft bei steigenden Energiepreisen im Marktvergleich günstig angeboten werden kann.

Die Regierung hat sich bei der Beantwortung der Anzüge Lachenmeier, Ballmer und Bernasconi bzgl. energetischer Sanierungen zu einer nachhaltigen Immobilienstrategie bekannt, aber nur unverbindliche interne Standards aufgestellt und ist in den Absichtserklärungen zu vage geblieben. Die Motionäre beauftragen die Regierung, dem Grossen Rat die gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, die dazu führen, dass bis ins Jahr 2025

1. alle Immobilien ausserhalb der Schutz- und Schonzone im Finanzvermögen des Kantons mindestens auf das Niveau Minergie oder einem vergleichbarem Standard saniert werden,
2. alle Bauten in der Schutz- und Schonzone im Finanzvermögen im Rahmen der technischen Möglichkeiten ebenfalls auf einem möglichst guten Energieniveau saniert werden,
3. der Anteil erneuerbarer Energien nicht nur gefördert, sondern im Durchschnitt aller Bauten um mindestens 25% erhöht wird.

Aeneas Wanner, David Wüest-Rudin, Dieter Werthemann, Beat Jans, Jürg Stöcklin, Elisabeth Ackermann, Tanja Soland“

Wir nehmen zu dieser Motion Stellung wie folgt:

1. Zur rechtlichen Zulässigkeit der Motion

§ 42 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 (SG 152.100) bestimmt über die Motion:

§ 42. In der Form einer Motion kann jedes Mitglied des Grossen Rates oder eine ständige Kommission den Antrag stellen, es sei der Regierungsrat zu verpflichten, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung eines bestehenden oder zum Erlass eines neuen Gesetzes oder eines Grossratsbeschlusses zu unterbreiten.

² Motionen können sich nicht auf den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder den an ihn delegierten Rechtssetzungsbereich beziehen.

³ Tritt der Rat auf die Motion ein, so gibt er dem Regierungsrat Gelegenheit, innert drei Monaten dazu Stellung zu nehmen, insbesondere zur Frage der rechtlichen Zulässigkeit des Begehrens.

Mit der vorliegenden Motion soll der Regierungsrat verpflichtet werden, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, welche dazu führen, dass bis ins Jahr 2025 alle Immobilien im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt energetisch saniert werden: Ausserhalb der Schutz- und Schonzone soll auf das Niveau Minergie oder eines vergleichbaren Standards saniert werden; alle Bauten, welche in der Schutz- und Schonzone liegen, sollen im Rahmen der technischen Möglichkeiten ebenfalls auf ein möglichst gutes Energieniveau saniert werden; der Anteil erneuerbarer Energien soll sodann nicht nur gefördert, sondern im Durchschnitt aller Bauten um mindestens 25% erhöht werden.

Die Sanierung von Immobilien im Finanzvermögen fällt grundsätzlich unter die Verwaltungshandlungen. Die Verwaltung des baselstädtischen Finanzvermögens ist Aufgabe des Regierungsrates, soweit seine Befugnisse nicht durch das Gesetz eingeschränkt werden (§ 107 Abs. 4 KV). Dieser Grundsatz wird in § 38 Abs. 1 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 16. April 1997 (FHG; SG 610.100) wiederholt. Aus rechtlicher Sicht ist es demzufolge möglich, in einem Gesetz Vorschriften über die Art und den Zeitpunkt einer Sanierung zu schaffen und damit die Entscheidungs- respektive Verwaltungsbefugnisse des Regierungsrates einzuschränken, sofern die Zweckbestimmung des Finanzvermögens gewahrt bleibt. Das Finanzvermögen und sein Verwendungszweck wird durch § 38 und § 39 Finanzhaushaltsgesetz sowie die Rechtsprechung des Bundesgerichts definiert. Es besteht aus den Vermögenswerten, die das Gemeinwesen wegen ihres Geldwerts besitzt und die es nicht unmittelbar zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben benötigt. Es dient nur mittelbar der Aufgabenerfüllung, nämlich als Anlage zur Werterhaltung und zur Sicherung eines angemessenen Ertrages. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts zeichnet sich das Finanzvermögen dadurch aus, dass es ausschliesslich mit seinem Kapitalwert und seinen Erträgen dem Staat dient (BGE vom 15. August 2000). Die Immobilien gehören gemäss Finanzhaushaltsgesetz innerhalb des Finanzvermögens zu den Finanzanlagen.

Demgemäß erweist sich die Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend energetische Sanierung der Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons Basel-Stadt als rechtlich zulässig.

2. Zum Inhalt der Motion

2.1 Nachhaltiges Immobilienmanagement für die Liegenschaften des Finanzvermögens

Das Immobilienportfolio des Finanzvermögens umfasst rund 250 Liegenschaften, die sich grösstenteils im städtischen Umfeld des Kantons Basel-Stadt befinden. Ein hoher Anteil sind Wohnliegenschaften. Sie decken 2% des Wohnraums im Kanton Basel-Stadt ab. Die Immobilien im Finanzvermögen umfassen ein heterogenes Portfolio, das neben Wohnliegenschaften auch Entwicklungsobjekte, provisorische Bauten, Pachthöfe oder zwischengenutzte Liegenschaften beinhaltet.

Die für die Immobilien im Finanzvermögen erarbeitete Immobilienstrategie des Kantons Basel-Stadt hält fest, dass bei Planung, Erstellung und Betrieb der Liegenschaften im Finanzvermögen die Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt werden. Nachhaltigkeit bedeutet im allgemeinen Verständnis das Zusammenspiel der drei Aspekte Ökologie, Ökonomie und Gesellschaft und zeichnet sich durch deren ausgewogenes Miteinander aus. Alle drei Aspekte der Nachhaltigkeit sind aufs Engste miteinander verwoben und stehen gleichzeitig in einem gegenseitigen Spannungsverhältnis. Denn die Maximierung eines der drei Aspekte kann die Berücksichtigung der anderen Aspekte stören oder gar verunmöglichen.

Ziel der Nachhaltigkeit im Immobilienmanagement des Kantons Basel-Stadt ist deshalb die Optimierung eines jeden Aspekts unter Berücksichtigung der anderen beiden. In diesem Prozess ist die Grösse des Portfolios im Finanzvermögen ein wichtiger Faktor. Als grosser Immobilieneigentümer kann der Kanton eine ökologisch, ökonomisch und gesellschaftlich ausgewogene Entwicklung des Portfolios gewährleisten. Dies schliesst auch die Realisierung von Pilotprojekten in gesellschaftlichen und ökologischen Bereichen mit ein.

Immobilien Basel-Stadt hat sich in den vergangenen Jahren vertieft mit Überlegungen und Zielen für einen nachhaltigen Umgang mit den Immobilien des Kantons auseinandergesetzt. Der ökonomische und der gesellschaftliche Aspekt der Nachhaltigkeit wurden konkretisiert in der Immobilienstrategie und im Konzept zur Unterstützung des Politikschwerpunkts Stadtwohnen. Im ökologischen Bereich liegt der Fokus auf der Energieeffizienz und Immobilien Basel-Stadt hat Leitlinien zur Energieeffizienz für die Immobilien im Finanzvermögen formuliert, die einen sehr hohen energetischen Standard festlegen. Sie wurden vom Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss vom 27. Oktober 2009 genehmigt und anschliessend der Öffentlichkeit kommuniziert. Die Leitlinien sind auf der Website von Immobilien Basel-Stadt (www.immobilienservice.bs.ch) publiziert.

Seit einigen Jahren weist der Kanton eine hohe Sanierungsquote auf, die auch in Zukunft weitergeführt wird. Dabei wurden und werden bei laufenden Sanierungen die ökologischen, ökonomischen und gesellschaftlichen Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Angestrebt

wird in jedem Fall eine Reduktion des Energieverbrauchs. Sanierungen sollen den MINERGIE®-Standard für Sanierung oder einen vergleichbaren Standard erfüllen. Da dies in einem Spannungsverhältnis zum Bedürfnis nach Wohnraum im günstigen Preissegment steht, planen wir auch sanfte Sanierungen, bei denen wir aber ebenfalls eine Energieoptimierung anstreben. Wir verfolgen diese Varianten, abgestimmt auf Lage, Zustand und Bauweise der individuellen Liegenschaften.

Als Beispiel für erfolgte grosse Sanierungen der letzten Jahre sei die Liegenschaft an der Liestalerstrasse 50-56 erwähnt. Sie hat das MINERGIE®-Label für Sanierungen erhalten. Ebenfalls energetisch erfolgreich saniert wurde der Wohnraum Bäumlihof. Die Liegenschaften wurden energetisch optimiert und auf den Dächern der Liegenschaften an der Bäumlihofstrasse haben zwei Photovoltaik-Anlagen Platz gefunden. Energetisch bewegt sich der Wohnraum Bäumlihof im Bereich des MINERGIE®-Standards. Zur Zertifizierung fehlt lediglich die Komfortlüftung. Immobilien Basel-Stadt hat im Dezember 2009 einen GEAK (Gebäudeausweis der Kantone) erstellen lassen. Der Wohnraum Bäumlihof erhält in beiden Kategorien „Effizienz Gebäudehülle“ und „Effizienz Gesamtenergie“ die Benotung B, was im Bereich der Sanierung einer Höchstnote entspricht. Auf den Dächern sowohl der Liestalerstrasse als auch des Wohnraums Bäumlihof wird Sonnenenergie genutzt. Sonnenergie wird wenn immer möglich in den energetischen Sanierungsprojekten mitberücksichtigt. Dabei werden je nach Bedarf entweder thermische Solaranlagen oder Photovoltaik-Anlagen realisiert.

Die energetischen Zielsetzungen wurden auch für die Sanierungen des laufenden Jahres 2010 umgesetzt. In diesem Jahr wird die Liegenschaft an der St. Johanns-Vorstadt 14 gemäss MINERGIE®-Standard saniert. Weiter werden die Liegenschaften an der Rheingasse 61-69, am Spalenberg 32 und am Schäferweg 21-31 ebenfalls nach den besten technischen Möglichkeiten saniert.

2.2 Zu den Zielsetzungen der Motion Aeneas Wanner

2.2.1 Sinnvolle energetische Sanierungen für alle Liegenschaften des Finanzvermögens

Die Motion beinhaltet zwei Zielsetzungen zur energetischen Sanierung der Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons. Bis ins Jahr 2025 sollen alle Immobilien ausserhalb der Schutz- und Schonzone saniert sein und mindestens den MINERGIE®-Standard oder einen vergleichbaren Standard erreichen. Die Liegenschaften in der Schutz- und Schonzone sollen ebenfalls saniert sein und im Rahmen der Möglichkeiten ein möglichst gutes Energieniveau erreichen.

Damit haben die Motionärinnen und Motionäre die konsequente Umsetzung eines energetisch sanierten Immobilienportfolios im Finanzvermögen zum Ziel. Es entspricht grundsätzlich auch der Immobilienstrategie für das Finanzvermögen, die Liegenschaften nachhaltig zu entwickeln und zu bewirtschaften. Über ein Drittel der Liegenschaften im Eigentum des Kantons befinden sich in der Schutz- und Schonzone, die auch eingetragene Denkmäler einschliesst. Sie erfordern bei Renovation oder Sanierung einen gesonderten Umgang sowie

spezielle Massstäbe bei den Zielen der Energieeffizienz. Auch in der Schutz- und Schonzone streben wir eine konsequente energetische Verbesserung an. In Einzelfällen kann sogar der MINERGIE®-Standard erreicht werden. Die vom Kanton sanierte Liegenschaft am Spalenberg 18 hat im Jahr 2005 das MINERGIE®-Label erhalten.

Der Schwerpunkt des Kantons bleibt jedoch die ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit. Das Ziel des nachhaltigen Immobilienmanagements ist die Optimierung aller drei Aspekte. Dies bedeutet, dass für jede Sanierung oder jeden Neubau ein ganzheitliches Energiekonzept erarbeitet wird, dass aber auch die gesellschaftlichen Aspekte, wie der Erhalt von günstigem Wohnraum, und die ökonomischen Aspekte der Zweckbestimmung des Finanzvermögens nicht ausser Acht gelassen werden. Immobilien Basel-Stadt geht davon aus, dass nach heutigem Wissensstand das Ziel erreicht werden kann, bis 2025 grosse Teile des Immobilienportfolios energetisch markant zu verbessern. Wenn die Ziele nicht für das Gesamtportfolio erreicht werden können, liegt dies an der Heterogenität des Portfolios. Es beinhaltet auch Pachthöfe oder bspw. das Schloss Angenstein, also Liegenschaften, bei denen keine vergleichbaren energetischen Resultate erzielt werden können wie bei Wohnliegenschaften. Ferner soll in einzelnen Fällen die Möglichkeit bestehen, vom Ziel der Gesamtsanierung bis 2025 abzuweichen. Dies betrifft beispielsweise Liegenschaften im letzten Nutzungszyklus, die später energieeffizienten Ersatzneubauten weichen oder Liegenschaften mit einer Zwischennutzung. Liegenschaften werden temporär für spezielle Nutzungen zu günstigen Bedingungen als Zwischennutzung zur Verfügung gestellt, um unnötigen Leerstand zu vermeiden. Sie werden jedoch für eine künftige definitive Nutzung um- oder neu gebaut, wofür ein ganzheitliches Energiekonzept erstellt wird. Ebenfalls soll die Möglichkeit bestehen, in gegebenem Fall zur Erhaltung von günstigem Wohnraum auf eine energetische Sanierung zu verzichten oder eine solche noch aufzuschieben.

2.2.2 Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien

Die dritte Zielsetzung der vorliegenden Motion spricht die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien um mindestens 25% an.

Im Bereich der Gebäudeheizung wird diese Zielsetzung schwierig zu erreichen sein, da der Anteil der erneuerbaren Energien schon sehr hoch ist. Seit Jahren werden die Liegenschaften des Finanzvermögens konsequent an das Fernwärmennetz des Kantons angebunden, das gemäss Energieverordnung (EnV) vom 9.2.2010 ebenfalls zu den erneuerbaren Energien zählt. Fernwärme ist ein Nebenprodukt der Abfallverbrennung, der Industrieanlagen oder der Abwärme bzw. Restenergie von Heizkraftwerken. Die erzeugte Wärmeenergie oder Restenergie wird als wertvolle Energie in Form von heißem Wasser über ein Rohrleitungsnetz den Kunden zugeführt und genutzt. Ca. zwei Drittel des Portfolios im Finanzvermögen liegt im Bereich des Fernwärmennetzes und ist mit wenigen Ausnahmen angebunden. Damit ist das Potential bereits fast vollständig ausgeschöpft. 65% der beheizten Flächen der Liegenschaften im Finanzvermögen werden durch Fernwärme geheizt. Weitere Möglichkeiten, eine Liegenschaft mittels erneuerbarer Energie zu heizen, – z.B. Erdwärme oder Holz - sind im Portfolio des Finanzvermögens nur begrenzt realisierbar. In der engen Basler Innenstadt ist oft die fehlende Zugänglichkeit für die benötigten Bohrmaschinen ausschlaggebend, dass Bohrungen für Erdwärme nicht vorgenommen werden können. Trotzdem werden erneuerba-

re Energien nach Möglichkeit eingesetzt. Aktuell ist dies am Schäferweg 21-31 der Fall. Nach der Sanierung weisen die drei Doppeliegenschaften Erdwärmepumpen auf.

Auch in weiteren Bereichen setzt Immobilien Basel-Stadt erneuerbare Energie ein. Bei allen Sanierungen wird im Rahmen eines ganzheitlichen Energiekonzeptes die Nutzung der Sonnenergie auf Dächern geprüft und nach Möglichkeit realisiert. Zusätzlich schreibt die verschärzte Gesetzgebung bereits einen hohen Anteil an erneuerbaren Energien vor. Gemäss Energieverordnung (EnV) vom 9.2.2010 müssen bei neuen Wohnbauten etc. mindestens 50% des Brauchwarmwassers mit erneuerbarer Energie erwärmt werden. Dies gilt auch für den Ersatz von zentralen Brauchwarmwassererzeugern (EnV § 15 Abs. 4).

2.2.3 Geforderte Gesetzesänderung

Die Motion fordert eine gesetzliche Verankerung der formulierten Sanierungsziele mit einem klaren Zeithorizont bis ins Jahr 2025 für deren Erreichung. Aus heutiger Sicht können die Ziele bei Weiterführung der Sanierungsstrategie des Kantons im Finanzvermögen bis 2025 weitgehend erreicht werden. Ihre Festschreibung ins Gesetz bedeutet jedoch, dass sie in der festgelegten Form bis 2025 erreicht werden müssen. Dies kann sich in Zukunft hinderlich auf die angemessene Sanierung der Kantonsliegenschaften auswirken. In einem sich rasch entwickelnden Feld wie die energetische Sanierung von Liegenschaften, macht es Sinn, sich alle Möglichkeiten offen zu halten, um jederzeit die neusten Erkenntnisse und Instrumente einzusetzen zu können. In diesem Sinn steht Immobilien Basel-Stadt in Kontakt mit dem Institut Energie am Bau der Fachhochschule Nordwestschweiz. Die Sanierungen der Liegenschaften im Finanzvermögen des Kantons erfolgen jeweils zu den aktuell nachhaltigen Energiestandards. Heute arbeiten wir nach den aktuellen Standards des MINERGIE®-Labels. In der Zukunft soll der Kanton jedoch für neue Entwicklungen und Standards offen bleiben und diese auch einsetzen können. In den vergangenen Jahren hat sich viel im Feld der energetischen Sanierungen entwickelt. Die Sanierungen von heute folgen bereits einem anderen Standard als noch um die Jahrtausendwende. Auch wurde das Energiegesetz des Kantons Basel-Stadt mit GRB 09/03/12G vom 14. Januar 2009 (wirksam seit 1. März 2009) verschärft.

Im Finanzaushaltsgesetz sollen langfristige, übergeordnete Ziele festgehalten werden. Für die Regelung von detaillierten Vorschriften aus dem Energiebereich ist es nicht geeignet. Das langfristige, übergeordnete Ziel des Kantons Basel-Stadt im vorliegenden Fall ist das klare Bekenntnis zur Nachhaltigkeit im Immobilienmanagement mit Beachtung von Ökologie, Ökonomie und Gesellschaft.

2.3 Nachhaltigkeitsklausel im Finanzaushaltsgesetz

Zusammenfassend soll festgehalten werden, dass aus heutiger Sicht die Zielsetzungen der Motionärrinnen und Motionäre bis 2025 weitgehend erreicht werden können. Deren Regelung im Finanzaushaltsgesetz ist hingegen aus Sicht des Regierungsrats nicht sinnvoll.

Erstens steht die Nachhaltigkeit mit ihren drei Aspekten der Ökologie, Ökonomie und Gesellschaft im Zentrum des Immobilienmanagements des Kantons. Ein wichtiger Grundsatz

für das nachhaltige Immobilienmanagement ist die Optimierung jedes der drei Aspekte unter Berücksichtigung der beiden anderen. Es soll nicht ein Aspekt auf Kosten der anderen maximiert werden.

Zweitens soll der Spielraum für die Wahrnehmung von öffentlichen Interessen auch im Bereich der Immobilien gewahrt bleiben. Der Aspekt der Ökologie, der in vorliegender Motion angesprochen wird, steht in einem natürlich Spannungsverhältnis zum Aspekt der Wirtschaftlichkeit und der Gesellschaft. Neben Fragen der Energieeffizienz sind im Immobilienmanagement ebenso die Zweckbindung des Finanzvermögens und dadurch die Kosten einer Liegenschaft und deren Rendite relevant. Und im selben Masse werden Themen wie Mietzinsanstieg, günstiger Wohnraum und Zwischennutzungen berücksichtigt. Beispielsweise sollen der Erhalt von günstigem Wohnraum oder die Möglichkeit für Zwischennutzungen weiterhin angemessen berücksichtigt werden können.

Drittens ist es wichtig, mit Hinblick auf die energetische Verbesserung des Immobilienportfolios stets die aktuellen technischen Standards anwenden zu können. Heute arbeiten wir nach den aktuellen Standards des MINERGIE®-Labels. Die Erkenntnisse und Standards im Bereich des energieeffizienten Bauens verändern sich jedoch rasch, und sie müssen entsprechend flexibel in die Sanierungskonzepte einbezogen werden können. Eine zeitliche Fixierung und die Erwähnung eines bestimmten energetischen Standards im Finanzaushaltsgesetz widersprechen der hier nötigen Flexibilität.

Viertens umfassen die Immobilien im Finanzvermögen ein heterogenes Portfolio mit Wohnungen, Geschäftsräumlichkeiten, Pachthöfen, Entwicklungsobjekten, temporären Zwischennutzungen und sogar einem Schloss. Die Anwendung des MINERGIE®-Standards oder eines vergleichbaren Standards ist für verschiedene dieser Liegenschaften nicht sinnvoll. Für den grösseren Teil des Portfolios macht der MINERGIE®-Standard jedoch Sinn und wird auch angewendet. In der Sanierungsplanung müssen allerdings auch die Sanierungszyklen beachtet werden, denn die Liegenschaften wurden zu unterschiedlichen Zeitpunkten für die jeweils neuen Nutzungszyklen saniert. Ein Portfolio ist aufgrund dessen nie fertig saniert und in einem idealen energetischen Zustand. Die Festschreibung einer Jahreszahl im Finanzaushaltsgesetz ist aus diesen Gründen nicht sinnvoll.

Der Regierungsrat möchte die Ziele der Motion jedoch aufnehmen und schlägt vor, das Finanzaushaltsgesetz mit einer Nachhaltigkeitsklausel für Immobilien zu ergänzen. Diese soll die ökologische, ökonomische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit bei Entwicklung und Belebung des Immobilienportfolios im Finanzvermögen auf Gesetzesebene festhalten. Dies macht ganzheitliche Lösungen möglich, und der Kanton kann sowohl die neusten Erkenntnisse im Bereich der energieeffizienten Sanierung umsetzen wie auch auf gesellschaftlich relevante Fragen in der Entwicklung seines Portfolios eingehen.

3. Antrag

Zusammenfassend erachtet der Regierungsrat die gesetzliche Festschreibung von energetischen Sanierungsstandards mit einer Jahreszahl im Finanzhaushaltsgesetz als nicht sinnvoll. Der Regierungsrat möchte aber die Zielsetzung der Motion aufnehmen und ist bereit, das Finanzhaushaltsgesetz durch eine Nachhaltigkeitsklausel zu ergänzen. Wir beantragen Ihnen daher, die Motion Aeneas Wanner und Konsorten betreffend energetische Sanierung der Liegenschaften im Finanzvermögen Kanton Basel-Stadt dem Regierungsrat als Anzug zu überweisen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin